



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Manfred Ritzek und Jutta Scheicht (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Medizinische Versorgung / Sozialhilfeempfänger

- 1) Werden für Sozialhilfeempfänger, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, alle Kosten für die medizinische Versorgung erstattet oder gibt es Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs?

Antwort:

Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger erhalten Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe nach Unterabschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Diese Hilfen werden gemäß § 38 BSHG grundsätzlich entsprechend den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Sozialhilfe hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Hilfen müssen den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen, wenn finanzielle Eigenleistungen der Versicherten, insbesondere

1. die Zahlung von Zuschüssen,
2. die Übernahme nur eines Teils der Kosten,
3. eine Zuzahlung der Versicherten

vorgesehen sind und nach den §§ 61 und 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine vollständige oder teilweise Befreiung durch die Krankenkasse nicht erfolgt. Notwendige Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransportleistungen werden entsprechend § 60 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernommen.

- 2) Für wie viele Sozialhilfeempfänger trifft das zu? Wie hoch waren die Zahlen in den Jahren 1999, 2000, 2001?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Frage die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach Unterabschnitt 4 BSHG im Laufe eines Berichtsjahres erfragt wird.

Die Statistischen Berichte "Die Sozialhilfe in Schleswig-Holstein – Teil 2: Empfänger von Sozialhilfe" des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein weisen folgende Empfängerinnen und Empfänger aus:

1999: 19.541

2000: 20.520

Das Statistische Landesamt gibt dazu die Erläuterung, dass Empfängerinnen und Empfänger, die mehrere verschiedene Hilfen erhalten, bei jeder Hilfeart gezählt werden. Das bedeutet, dass die vorstehend genannten Zahlen nicht die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger, sondern die Zahl der gewährten Hilfen wiedergeben.

Angaben für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor.

- 3) Sind die Leistungen für Sozialhilfeempfänger generell oder in Einzelfällen höher als für Kassenpatienten?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 4) Gibt es andere Gruppen in unserem Land, für die die gleiche Regelung gilt?

Antwort:

Für Gefangene erfolgt die Gesundheitsfürsorge nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (§§ 56 ff StVollzG) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Danach gelten für Art und Umfang von Vorsorge- und Versorgungsleistungen einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen (§ 61 StVollzG). Mit Zustimmung des Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlung, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die seine soziale Eingliederung fördern. Hierbei wird der Gefangene – unter Berücksichtigung einer Härtefallklausel – an den Kosten beteiligt (§ 63 StVollzG).

Ein Gefangener, dem gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 StVollzG), unterliegt nach den Vorschriften des SGB VI und des SGB V der Versicherungspflicht in der Renten- und Krankenversicherung wie ein freier Arbeitnehmer. Er hat einen Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse, der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gegen die Justizbehörde ruht (§ 62 a StVollzG).

Leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen (u.a. Bezug von Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten), erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes.

- 5) Gilt die unbegrenzte, 100 %ige Erstattung auch für die zahnärztliche Behandlung?

Antwort:

Für die Personengruppe der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Für die Personengruppe der Gefangenen bestimmen die Landesjustizverwaltungen die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der

zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz (§ 62 StVollzG). Nach ErgVV zu § 62 StVollzG erhalten Gefangene die notwendige zahnprothetische Behandlung in einfacher Form durch den Anstaltszahnarzt. Zu den Kosten für zahn-technische Leistungen wird ein Zuschuss in Höhe von 60 % (in begründeten Ausnahmefällen auch darüber) gewährt. Diese Regelung wird unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften des SGB V im Hinblick auf eine höhere Eigenbeteiligung überprüft.

Für die Personengruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- 6) Falls ja, gilt das auch für Zahnersatzmaterial? Oder gibt es hier Begrenzungen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Für die Personengruppe der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreissozialämter gewähren die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen entsprechende Hilfen.

Für die Personengruppe der Gefangenen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Für die Personengruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- 7) Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten der medizinischen Behandlung pro Sozialhilfeempfänger, wie hoch für diejenigen, die einer gesetzlichen Krankenkasse angehören?

Antwort:

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreissozialämter liegen entsprechende Angaben nicht vor. Die statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein enthalten keine verwertbaren Angaben.

- 8) Wie haben sich die medizinischen Gesamtausgaben für die 100 %ig anspruchsberechtigten Sozialhilfeempfänger in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Antwort:

Die Bruttoausgaben für die Hilfen nach Unterabschnitt 4 BSHG haben sich wie folgt entwickelt – Angaben in TDM -:

<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>
78.662	88.590	102.281	93.856	96.458

Anmerkung: Die Beträge für 1997 und 1998 enthalten noch Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- 9) Gibt es Überlegungen der Landesregierung, sich für eine Änderung der bestehenden Regelungen einzusetzen?

Antwort:

Unter Berücksichtigung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes, wonach Form und Maß der Sozialhilfe sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen richten, gibt es keine Überlegungen der Landesregierung, Änderungen zu beantragen oder zu unterstützen.

In Art. 28 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) ist vorgesehen, dass Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, vom 1. Januar 1997 an in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden. Das Nähere über die Einbeziehung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern in die Versicherungspflicht soll in einem besonderen Gesetz geregelt werden. Dieses Gesetz liegt noch nicht vor.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreissozialämter hält die Einführung der Krankenversicherungspflicht für die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nur dann für vertretbar, wenn durch eine entsprechende Beitragsbemessungsgrenze Kostenneutralität auch für die Sozialhilfeträger gewährt wird und die Empfängerinnen und Empfänger, die Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen erhalten, in den versicherungspflichtigen Personenkreis mit einbezogen werden.